

Marlen Block, Vorstand Brandenburger Strafverteidigervereinigung

Landesstrafvollzugsgesetze Anspruch und Wirklichkeit

Als die neuen Brandenburger Strafvollzugsgesetze im Juni 2013 in Kraft traten, waren die Erwartungen auf Seiten der im Vollzugsrecht tätigen Rechtsanwälte hoch.

Die konsequente Ausrichtung der neuen Gesetze auf die Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft als alleiniges Ziel des Strafvollzuges und die mediale Aufmerksamkeit für die Gesetze gaben vor allem Anlass zur Hoffnung, dass das größte Problem der Verteidigung im Vollzug, die Frage der bis dato restriktiven Lockerungsgewährung, nunmehr der Vergangenheit angehören würde.

Anspruch und Wirklichkeit liegen allerdings, wie so oft, auch nach 3 Jahren, in denen die neuen Gesetze nunmehr in Kraft sind, in vielen Punkten auseinander. Aus unserer Sicht hat sich in den vergangenen 3 Jahren gezeigt, dass die brandenburgischen Strafvollzugsgesetze zwar die entsprechenden Voraussetzungen für einen modernen lockerungsorientierten Vollzug schaffen, die Umsetzung jedoch leider langsamer als erhofft und vor allem, und das ist ein großes Problem, sehr unterschiedlich in den verschiedenen Haftanstalten gehandhabt wird.

Ich werde zunächst einmal beginnen, die –aus meiner Sicht - positiven Entwicklungen seit 2013 aufzuzeigen:

Im Jahr 2013, vor Inkrafttreten des Gesetzes, hatte ich noch folgende Mandate zu bearbeiten, die sich so aufgrund der Abschaffung der Arbeitspflicht und des Arrestes heute nicht mehr wiederholen würden.

So wurde einem Mandanten durch das Landgericht Neuruppin aufgrund einer positiven Sozial- und Legalprognose eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung bewilligt. Wegen einer eigentlich unüblichen, der Entscheidung nachfolgenden Stellungnahme der JVA, welche eine Arbeitsverweigerung des Mandanten und somit einen Verstoß gegen die Arbeitspflicht des damals geltenden Gesetzes behauptete, wurde auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht die vorzeitige Entlassung unter Hinweis auf die fehlende Arbeitsmoral verweigert.

Ein anderer Fall betraf die Unterbringung eines Mandanten über den Zeitraum von 5 Monaten in Einzelhaft nach § 89 Abs. 1 des StVollzG. Der Grund hierfür war: Er hatte ein Stoffschlüsselband gegen das Ohr eines Mitgefangenen „geschnippt“ und gesagt, dass er seine Schulden nicht bezahlen, sich aber einen neuen Fernseher leisten könne. Dies wurde durch die JVA als Erpressungsversuch gewertet wurde. Der Tatvorwurf hat sich im Strafprozess, der im Übrigen erst 1 Jahr später stattfand, nicht bestätigt. Nach der jetzigen Gesetzeslage wäre eine solch lange Unterbringung in Einzelhaft nicht mehr ohne weiteres möglich.

Allerdings würde ich nicht von einer kompletten Abschaffung des Arrests reden, da die Möglichkeit besteht, dass die Absonderung, die eine Sicherungsmaßnahme ist, als Art Arrest

zu missbrauchen. Denn die Voraussetzungen für die sogenannte Absonderung wurden lediglich angehoben. Nun muss bereits nach 20 Tagen, nicht wie früher nach 3 Monaten, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Diese Fälle aus der anwaltlichen Praxis gehören aufgrund der insoweit eindeutigen Regelungen der Landesstrafvollzugsgesetze nunmehr der Vergangenheit an.

Als Fortschrittlich können weiterhin die Regelungen der Möglichkeit der Gewährung von Hafturlaub bis zu 6 Monaten und die Abschaffung der Mindestverbüßungsfrist vor Lockerungsgewährung bei zu lebenslanger Haft Verurteilten bewertet werden.

Erstere Möglichkeit – der Hafturlaub - wird leider noch viel zu selten in Betracht gezogen. Ich habe dies bisher nur in der JVA Luckau-Duben bzw. der dazugehörigen Außenstelle Spremberg, dem offenen Vollzug, erlebt und dort ausschließlich positive Erfahrungen bei meinen Mandanten festgestellt. Diese konnten sich bereits vor ihrer Entlassung ein stabiles Umfeld aufbauen. Sie sind seit mehr als 2 Jahren auch nicht rückfällig geworden.

Auch die zweite Möglichkeit die die neuen Vollzugsgesetze bieten, die Lockerungsgewährung für die zu lebenslanger Haft Verurteilten, ist bislang eine eher vernachlässigte Behandlungsmaßnahme. Wobei klar gesagt werden muss, dass dies wohl überwiegend nicht am Willen der Vollzugsanstalten, sondern an den unglaublich langen Verfahrenslaufzeiten bei der Fachaufsicht scheitert. Im Jahr 2015 hatte ich bspw. drei Fälle, die nach positiver Lockerungsentscheidung seitens der JVA und einem positiven Gutachten eines externen Sachverständigen zwischen 10 Monaten und 2 Jahren auf die Zustimmung des Ministeriums warten mussten.

Positiv wurde zunächst durch die Rechtsanwälte auch die Möglichkeit gesehen, im Rahmen des § 14 des BbgJVollzG an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung teilzunehmen. Zumindest wurde das Gesetz durch uns dahingehend ausgelegt, dass uns nun als sogenannte „Person außerhalb des Vollzuges die an der Eingliederung mitwirkt“ auch ein Teilnahmerecht zusteht. Dann allerdings musste ich feststellen, dass die Verwaltung, also die Justizvollzugsanstalten, die Teilnahme der Anwälte an diesen Vollzugsplankonferenzen offensichtlich nicht als gesetzlich geregelt ansehen. So habe ich noch Anfang 2015 auf einen Antrag meinerseits an der Vollzugsplankonferenz eines Mandanten teilzunehmen folgende Antwort erhalten: „Ihrem Begehren der beantragten Teilnahme an der Konferenz können wir nicht entsprechen, gem. § 14 Abs. 5 und 6 BbgJVollzG wird eine Konferenz mit dem an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen außerhalb des Vollzuges die an der Eingliederung mitwirken sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Inwieweit Sie als Rechtsanwältin maßgeblich an der Vollzugsplanung ihres Mandanten beteiligt und an einer Eingliederung mitwirken wurde durch Sie nicht dargelegt und ist aus hiesiger Sicht derzeit auch nicht erkennbar. Von Ihrer Einbeziehung wird daher zu diesem Zeitpunkt abgesehen.“

Das zeigt natürlich ein grundsätzliches Misstrauen der Verwaltung gegenüber Rechtsanwälten. Die Vollzugsplankonferenzen bergen jedoch ein hohes Maß an Konfliktpotenzial, welches man durch eine Teilnahme des Verteidigers bereits im Vorfeld entschärfen könnte. Wenn man sich die Arbeit eines im Strafvollzug tätigen Verteidigers ansieht, stellt man fest, dass sich die sogenannten Anträge nach § 109 des StVollzG also die

Anträge auf gerichtliche Entscheidung, überwiegend gegen die Festlegungen der Vollzugspläne richten. Es wäre daher jedenfalls aus Sicht der Mandanten notwendig, dass ein Verteidiger auch zur Vollzugsplankonferenz eingeladen wird. Man darf dabei auch nicht außer Acht lassen, dass der Verteidiger gerade bei sogenannten „Langstrafern“ oftmals der letzte verbliebene Kontakt zur Außenwelt und ein vertrauenswürdiger Gesprächspartner außerhalb der totalen Institution JVA ist. Der Anwalt kann in der Konferenz als Fürsprecher auftreten und auch als Vermittler von Entscheidungen. Damit es könnten einige gerichtliche Verfahren verhindert werden.

Insofern fordere ich, dass durch entsprechende Verwaltungsvorschriften der Fachaufsicht klargestellt wird, dass auch die Verteidiger zu dem Kreis der Teilnahmeberechtigten gehören.

Ein weiterer für uns Strafverteidiger negativer Punkt der Landesstrafvollzugsgesetze ist, dass die Akteneinsichtsrechte immer noch sehr begrenzt sind. Da hat sich zum alten Strafvollzugsgesetz nichts geändert. Man muss immer noch darlegen, welches Dokument man genau aus der Akte haben möchte, was naturgemäß häufig nicht möglich sein wird.

Unabdingbar für eine erfolgreiche Resozialisierung ist die Gewährung von Lockerungen. Ich hatte bereits am Anfang angesprochen, dass die große Hoffnung der Verurteilten und der Verteidiger darin lag, dass sich dort viel bewegen wird. Dem ist leider nicht so.

Es ist festzustellen, dass der offene Vollzug zwar als Regelvollzug im Gesetz vorgesehen ist und sich eine positive Entwicklung dahingehend abzeichnet, dass der offene Vollzug mehr belegt wird als vor Inkrafttreten des Gesetzes. Ob das nun an dem Gesetz liegt oder daran, dass sich möglicherweise auch das Klientel verändert hat, also die Straflänge oder die auf die der Inhaftierung zu Grunde liegenden Straftaten, kann ich nicht verifizieren. Was mir jedoch in meiner Praxis begegnet muss, ist, dass die Anstalten sehr unterschiedlich mit der Frage des offenen Vollzuges umgehen. Während die JVA Luckau-Duben mit der Außenstelle Spremberg sehr großzügig agiert, habe ich in Cottbus die meisten Probleme und dies zeigt sich auch in einer geringen Belegung des dortigen Offenen Vollzuges.

Die Unterbringung im offenen Vollzug bedeutet derzeit noch lange nicht, dass man auch Lockerungen erhält. Ich habe einige Mandanten die im offenen Vollzug untergebracht sind und dort über mehrere Monate, keinerlei Lockerungen erhalten. Damit sind sie faktisch wie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Hier muss sich dringend etwas ändern, denn ein Offener Vollzug ohne zwingende Lockerungen macht keinen Sinn.

Ein weiterer wichtiger Punkt den es zu verbessern gilt, ist die Frage, auf welchen Termin zur Entlassung die JVA bei ihrer Behandlungsplanung abstellt.

In der Regel ist es so, dass die Justizvollzugsanstalten sich möglichst viel Platz für ihre Planung lassen und zunächst einmal auf den sogenannten „TE-Termin“, den spätestmöglichen Vollverbüßungstermin abstellt. Dies war vor allem in der Anfangsphase des Gesetzes wohl deshalb notwendig, da die vorgeschriebene Behandlungsplanung in der Zentralen Aufnahme und Diagnoseabteilung nicht ansatzweise in der dafür vom Gesetz vorgesehenen Frist durchgeführt werden konnte. 2014 / 2015 wartete einer meiner Mandanten 1 Jahr auf seinen ersten Behandlungsplan.

Das Abstellen auf den spätestmöglichen Entlassungstermin kann vor allem bei sich anschließenden Geldstrafen, die als Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss vollstreckt werden, zu Überraschungen führen, die den Gesetzeszweck konterkarieren. Und natürlich spielt es auch für die Frage der vorzeitigen Haftentlassung eine wesentliche Rolle, wenn zum sogenannten 2/3 Termin noch keine Lockerungen in Sicht sind.

Es wäre wünschenswert, wenn folgender Fall, der sich gerade erst ereignet hat, nicht mehr vorkommen würde. Mein Mandant aus Potsdam ist 2010 verurteilt worden. Insgesamt waren Freiheitsstrafen von 6 Jahren zu vollstrecken. Als er inhaftiert wurde, war er 24 Jahre, nun ist er 30 Jahre alt. Er kommt, wie gesagt, ursprünglich aus Potsdam und wollte auch dahin wieder zurückkehren, verbrachte allerdings seine Haftzeit überwiegend in der JVA in Cottbus. Als Termin zur Entlassung stand Juli 2016 im Vollstreckungsblatt. Allerdings war ab April 2016 eine Geldstrafe zu vollstrecken. Diese wurde von Außenstehenden bezahlt, so dass mein Mandant auch für die JVA überraschend im April 2016 entlassen werden musste. Bis dato hatte er keinerlei Lockerungen oder Ausführungen erhalten. Er wurde somit aus der JVA ohne Wohnung, Arbeit o.ä., nur mit einer Führungsaufsicht versehen, nach Potsdam entlassen. Er stand buchstäblich mit einem blauen Müllsack mit seinen Sachen in der Hand vor der JVA. Die ersten Nachsorgegespräche fanden dann in meiner Kanzlei statt. Dies zeigt natürlich auch, dass das Vertrauensverhältnis zum Verteidiger nicht mit der Entlassung endet.

Nach meiner Auffassung zeigt dieses Beispiel, dass man, wenn konsequent der Resozialisierungsgedanke verfolgt werden würde, auf den frühestmöglichen Termin, also den 2/3-Termin oder aber den Entlassungstermin, ohne die Anschlussvollstreckung der Geldstrafe im April 2016 hätte abstellen müssen. Dann hätte man spätestens Anfang des Jahres 2016 mit Lockerungen beginnen und viel erreichen können.

Damit ist mein Mandant ohne Übergangsmanagement entlassen worden. Es ist genau das eingetreten, was das Gesetz verhindern sollte. Insofern wäre es auch Sicht der Verteidiger wünschenswert, wenn durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden würde, dass bei Erstverbüßern bei der Behandlungsplanung stets auf den 2/3-Termin abzustellen ist. Geldstrafen die als Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt werden, sollten aus der Berechnung herausgenommen werden. Es zeigt sich im Allgemeinen bei der Umsetzung, dass die JVA als Behörde geneigt ist, die Gesetze in den Punkten, in denen die Ermessensspielräume weiterhin gegeben sind, eher restriktiv für die Inhaftierten auszulegen. Hier sind entsprechende Verwaltungsvorschriften, die Ermessensspielräume konkretisieren, zu erstellen. Ich habe in den vergangenen Jahren häufig die Antwort der Beteiligten der JVA erhalten, auf Fragen, wieso denn nicht nach dem neuen Gesetz gearbeitet wird: „Ja wir haben noch keine Verwaltungsvorschriften.“ Insofern ist hier eine Nachbesserung dringend notwendig.

Weiterhin sollte selbstverständlich sein, dass auch jeder Strafgefangene Zugang zu den Gesetzestexten hat. Auch das ist bislang nicht der Fall.

Als Fazit bleibt mir festzustellen, dass die Landesstrafvollzugsgesetze in Brandenburg die Möglichkeiten bieten neue Wege zu gehen. Sie bieten allerdings in gleichem Maße auch die Möglichkeit, die alte Vorgehensweise weitgehend beizubehalten. Wünschenswert wäre

daher mehr Mut der beteiligten Entscheider im Vollzug, in der Rechtsprechung, aber vor allem in der Fachaufsicht.

Letztere muss den Weg ebnen für einen modernen, auf Resozialisierung ausgelegten Vollzug. Dazu gehören insbesondere großzügige Lockerungsentscheidungen und die Beteiligung aller am Vollzug Mitwirkenden, also auch der Rechtsanwälte.

Hierfür muss die Verwaltung den JVA-Leitern spürbar den Rücken stärken und entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, vollzugliche Entscheidungen billigen und zügig umsetzen.

Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen, das wäre aber ein eigenes Thema, setzen sich in der Judikative aus meiner Erfahrung moderne oder fortschrittliche Ideen noch langsamer durch als in der Verwaltung. Insofern ist der Klageweg nicht das probate Mittel um Veränderungen herbeizuführen oder durchzusetzen. Vor allem spielen hier die häufigen Personalwechsel in den Kammern, die allgemeine Verfahrensdauer, die Besetzung mit Richtern zur Erprobung oder Teilzeitstrafvollstreckungsrichtern und die fehlenden Schulungen zu den neuen Gesetzen eine Rolle. Dringende Anregung seitens der Strafverteidiger ist hier eine Kommentierung der BbgStVollzG für die Beteiligten.

Ich hoffe abschließend, dass alle Beteiligten weiter aktiv daran mitwirken, dass die Brandenburgischen Strafvollzugsgesetze keine Reformruine bleiben und wünsche uns dabei Erfolg.

Vielen Dank!